

BEKANTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans „Hinter der Schule“ in Gaubüttelbrunn Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.06.2024 die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans „Hinter der Schule“ im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich befindet sich im Ortskern von Gaubüttelbrunn, für das Grundstück der ehemaligen Schule Gaubüttelbrunn, Schulstr. 2, Grundstück Flur-Nr. 620/2 der Gemarkung Gaubüttelbrunn und ist im nachfolgenden unmaßstäblichen Lageplan schwarz umrandet dargestellt:



Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung von Planungsrecht für die Umnutzung der ehemaligen Schule Gaubüttelbrunn in eine Tagespflege.

Die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans „Hinter der Schule“ wird im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innentwicklung gem. § 13a BauGB aufgestellt, da es sich um eine Maßnahme der Innentwicklung. Die innerhalb des Siedlungsbereichs befindliche Fläche wird einer anderen Nutzungsart zugeführt.

Weitere Voraussetzung für das beschleunigte Verfahren sind, dass die festgesetzte Grundfläche gemäß Art. 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB weniger als 20 000 qm aufweist und gemäß

§ 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Das beschleunigte Verfahren ist weiterhin anwendbar, weil durch den Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflichten zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Es wird daraufhin gewiesen, dass die 5. Änderung des Bebauungsplans „Hinter der Schule“ ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt wird.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Behörden) wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeit wird zeitnah über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet und Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans kann während der allgemeinen Dienstzeiten in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim (Rathaus Kirchheim), Rathausstr. 2, 97268 Kirchheim, von Montags bis Freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Gemeinde Kirchheim unter www.kirchheim-ufr.de/index.php?id=0,122 (Rubrik: „Wirtschaft und Bauen“ > „Bauleitplanung“) veröffentlicht.“

Kirchheim, 20.06.2024

(Siegel)

.....
Christian Stück,
1. Bürgermeister der Gemeinde Kirchheim